

Neue Garantiefristen – was wirklich gilt!

Seit dem 1. Januar 2013 haben Konsumentinnen und Konsumenten neu zwei Jahre Garantie auf gekauften Waren. Bisher betrug diese Gewährleistungs- oder Garantiefrist ein Jahr. Doch nicht alle Anbieter scheinen die neue Rechtslage zu kennen. Oder sie versuchen, ihre Kunden mit juristischem Kauderwelsch zu täuschen. Hier erfahren Sie, was wirklich gilt:

Gibt es einen Unterschied zwischen den Begriffen «Gewährleistung» und «Garantie»?

Die Begriffe «Gewährleistung» und «Garantie» sind im Zusammenhang mit dem Kauf von Konsumgütern praktisch gleichbedeutend. Das Obligationenrecht spricht in Artikel 210 Absatz 1 von «Gewährleistung», was bedeutet, dass der Verkäufer während zwei Jahren für ein mängelfreies Produkt einzustehen hat. «Garantie» wird in der Rechtssprache im Zusammenhang mit verschiedenen Verpflichtungen verwendet, unter anderem im Kaufrecht für die Gewährleistung. Im Rahmen einer vertraglichen Garantie kann ein Verkäufer jedoch die gesetzliche Vorgaben erweitern oder einschränken. Er kann zum Beispiel das Vorhandensein spezieller Eigenschaften zusichern oder ein defektes Gerät bloss reparieren, statt es zu ersetzen.

Händler behaupten, die gesetzliche Garantie gelte nicht bei allen Mängeln. Stimmt das?

Nein. In einzelnen Allgemeinen Geschäftsbestimmungen steht zwar, unter die gesetzliche Gewährleistung würden nur beim Kauf bereits vorhandene Mängel fallen. Später auftretende Mängel seien nur im Rahmen einer freiwilligen Garantie oder einer Garantieversicherung gedeckt. Das ist falsch. Die gesetzliche Gewährleistung gilt laut Bundesgericht für sämtliche Mängel, die während der zweijährigen Frist auftreten, sofern sie nicht auf unsorgfältige Handhabung des Käufers zurückzuführen sind.

Gilt die neue Garantiefrist auch für Zubehör und Verschleissteile?

Ein Kunde hat Anspruch auf ein mängelfreies Produkt. Das gilt auch für Zubehör und Verschleissteile, wenn sie mangelhaft sind. Abnutzung dagegen fällt nicht unter Garantie.

Darf die Garantiefrist verkürzt oder ausgeschlossen werden?

Laut Gesetz muss die Garantiefrist mindestens zwei Jahre betragen, bei Gebrauchsgütern ein Jahr. Diese Fristen dürfen nicht verkürzt werden. Auch nicht mit dem Verweis auf eine kürzere Herstellergarantie. Dagegen ist es auch künftig möglich, die Garantie ganz auszuschliessen. In diesem Fall ist der Verkäufer jedoch verpflichtet, den Kunden vor dem Kauf zu informieren.

Was gilt, wenn auf der Quittung noch immer «1 Jahr Garantie» aufgedruckt ist?

Für alle Produkte, die seit dem 1. Januar 2013 verkauft worden sind, gilt von Gesetzes wegen die neue, zweijährige Garantiefrist. Der Aufdruck auf dem Kassabeleg ist nicht verbindlich.

Gibt es nach einem Austausch während der Garantiefrist wieder zwei Jahre Garantie?

Ja. Wenn ein defektes Gerät ersetzt wird, anerkennt der Verkäufer den Mangel. Dadurch wird die Verjährungsfrist unterbrochen und beginnt von neuem zu laufen. Das gleiche gilt, wenn das Gerät repariert worden ist.